

Richtlinien

für das Betriebspraktikum der Studierenden der
lehramtsbezogenen Bachelor- sowie
Quereinstiegsmasterstudiengänge
mit Beruflicher Fachrichtung
vom 25.10.2016



(Beschluss IR SETUB-5/1.o./25.10.2016)

Inhalt

- A. RECHTSGRUNDLAGEN
- B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - 1. Zweck des Betriebspraktikums
 - 2. Dauer und Organisation des Betriebspraktikums
 - 3. Durchführung des Betriebspraktikums
 - 4. Aufwandsentschädigung
 - 5. Nachweis des Betriebspraktikums
 - 6. Anerkennung des Betriebspraktikums
 - 7. Bescheinigung des Betriebspraktikums

A. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für das Betriebspraktikum der Studierenden im lehramtsbezogenen Bachelorstudium sowie dem Quereinstiegsmasterstudium mit Beruflicher Fachrichtung an der Technischen Universität Berlin sind die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der Kultusministerkonferenz, das Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG) sowie die von der GKL/dem Institutsrat der SETUB erstellten Studien- und Prüfungsordnungen.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck des Betriebspraktikums

Das Betriebspraktikum der Studierenden der lehramtsbezogenen Bachelor- sowie Quereinstiegs-masterstudiengänge mit Beruflicher Fachrichtung ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen in den Studienfächern. Das Betriebspraktikum soll den Studierenden ermöglichen,

- Einblicke zu gewinnen in die soziale, ökonomische und technische Realität der Betriebspraxis der von ihnen gewählten beruflichen Fachrichtung, durch enge Zusammenarbeit mit Betriebsangehörigen deren Arbeits-, Denk- und Verhaltensweisen und die Arbeitsbedingungen zu erfahren und ferner die betriebliche Organisation und Einrichtung kennen zu lernen;
- die Situation der Auszubildenden kennen zu lernen;
- Kenntnisse zu erwerben von den Materialien, Produkten, Arbeitsmitteln und Arbeitstechniken sowie den Unfallverhütungsvorschriften ihres jeweiligen Tätigkeitsbereiches;
- Fertigkeiten zu erlernen, die jeweils typischen Arbeitstechniken fachgerecht anzuwenden;
- Fähigkeiten zu entwickeln, Vorgänge und Zusammenhänge der jeweiligen Tätigkeitsbereiche erklären zu können.

Dies setzt voraus, dass sich die Praktikant_innen darum bemühen, soweit wie möglich in den Arbeitsprozess einbezogen zu werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, fachbezogen auch Möglichkeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht des späteren Berufsfeldes zu nutzen.

2. Dauer und Organisation des Betriebspraktikums

Die Gesamtdauer des Betriebspraktikums beträgt im Bachelor- oder Quereinstiegsmasterstudium 26 Wochen. Das Praktikum soll in der Regel in zusammenhängenden Abschnitten (Teilpraktika) von jeweils mindestens 4 Wochen in einem Ausbildungsgebiet erfolgen. Fehltag (Urlaub, Krankheit o.ä.) können nicht angerechnet werden.

Der Nachweis eines der beruflichen Fachrichtung entsprechenden Betriebspraktikums von insgesamt 26 Wochen ist eine Voraussetzung zum Abschluss des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums oder des Quereinstiegsmasterstudiums mit Beruflicher Fachrichtung. Im Sinne des Ausbildungszweckes wird den Praktikant_innen empfohlen, Teilpraktika möglichst in verschiedenen Betrieben/Ausbildungsstätten abzuleisten. Es wird zudem empfohlen, einen Teil des Betriebspraktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

3. Durchführung des Betriebspraktikums

Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen kann das Betriebspraktikum entweder in vollem Umfang in einer der beiden beruflichen Fachrichtungen oder in einer Kombination bezogen auf beide beruflichen Fachrichtungen erbracht werden.

Das Betriebspraktikum soll in Ausbildungsstätten erfolgen, die von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, zuständigen Stelle oder Landesregierung i.S. des BBiG (Berufsbildungsgesetz) anerkannt sind.

Die Praktikant_innen bewerben sich direkt bei geeigneten Betrieben – ggf. Behörden – um eine Praktikumsstelle. Eine Stellenvermittlung durch die Technische Universität Berlin erfolgt nicht.

Das Praktikantenverhältnis beruht auf dem Abschluss eines Praktikantenvertrages (in Schriftform) zwischen den Praktikant_innen und dem Praktikumsbetrieb. Der Vertrag wird für das jeweilige Teilpraktikum abgeschlossen. Die Praktikant_innen haben darauf zu achten, dass ihnen das vorgeschriebene Praktikum betrieblicherseits gewährleistet wird. Während des Praktikums unterstehen die Praktikant_innen ohne Ausnahme der Betriebsordnung ggf. Betriebsverfassung.

4. Aufwandsentschädigung

In welcher Höhe eine Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfe gezahlt wird, bleibt dem Praktikumsbetrieb überlassen. Unter Umständen können während des Praktikums auch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch genommen werden. Bezüglich der Versicherungspflicht (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Nachweis des Betriebspraktikums

Die Praktikant_innen sind verpflichtet, über die durchgeführten Arbeiten sowie im Hinblick auf den Zweck des Praktikums Berichte (Berichtsheft) zu verfassen und diese - soweit betriebsüblich - dem Betrieb zur Korrektur und Unterzeichnung vorzulegen. Die von den Praktikumsbetrieben nach Abschluss eines jeweiligen Teilpraktikums auszustellenden Bescheinigungen bzw. Zeugnisse sollen Angaben enthalten zu

- Zeitraum und Inhalt des Teilpraktikums,
- Anzahl der geleisteten Ausbildungswochen (bzw. -stunden),
- Dauer der Arbeiten in den einzelnen Tätigkeitsbereichen und
- Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Fehltagen.

6. Anerkennung des Betriebspraktikums

Eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung wird als dem Betriebspraktikum gleichwertig bzw. – bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit – mit Auflagen anerkannt. Einschlägig ist eine Berufsausbildung dann, wenn der Ausbildungsberuf dem Berufsfeld angehört, das der beruflichen Fachrichtung der/des Studierenden entspricht. Grundlage der vollständigen oder teilweisen Anerkennung von Berufsausbildungen als Betriebspraktikum ist das Verzeichnis der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe (BBiG).

Auch sonstige nachgewiesene einschlägige Tätigkeiten, die dem Betriebspraktikum entsprechen, können von dem Praktikumsbüro der SETUB anerkannt werden. Bei eingereichten Nachweisen über einen Wehrdienst, Zivildienst, bzw. Bundesfreiwilligendienst, ein FSJ oder FÖJ, ein praktisches Studiensemester einer (Fach-)Hochschule, oder eine berufliche Voll- oder Teilzeittätigkeit in einschlägigen Tätigkeitsbereichen, kann das Betriebspraktikum voll oder in Teilen anerkannt werden. In diesen Fällen besteht keine Pflicht der Dokumentation in einem Berichtsheft.

Die Leitung des Praktikumsbüros entscheidet über die (Teil-)Anerkennung des Betriebspraktikums nach Prüfung der eingereichten Nachweise. Es wird den Studierenden empfohlen, sich bezüglich der Anerkennung frühzeitig mit dem Praktikumsbüro in Verbindung zu setzen, damit ggf. erforderliche Nachleistungen nicht zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

7. Bescheinigung des Betriebspraktikums

Der Nachweis des Betriebspraktikums entsprechend diesen Richtlinien ist gegenüber dem Praktikumsbüro der SETUB zu führen. Über den ordnungsgemäßen Abschluss des Betriebspraktikums wird eine Bescheinigung ausgestellt und unterschrieben, die spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit – bzw. der Masterarbeit im Quereinstiegsmasterstudium – dem Prüfungsamt der TU Berlin vorzulegen ist.

Zum Nachweis sind von den Studierenden im Original einzureichen:

- Bescheinigungen/Zeugnisse der Praktikumsbetriebe und
- ggf. Berichte/Berichtshefte.